

## **Vorbemerkung des Herausgebers**

*Eine Vorfassung einer dieser Websites wurde von Neonazis schlicht und einfach geklaut und auf deren Homepage wiedergegeben. Sogar mein Name wird da als Herausgeber genannt, wenn auch fälschlicherweise mit einem Professoren-Titel garniert. Es versteht sich, dass ich vieles dagegen habe, dass der von mir edierte Text auf eine Neonazi-Homepage erscheint. Als Vertreter der Open-Access-Bewegung kann ich aber nichts dagegen haben, wenn meine Publikationen (wie auch immer, aber auf eigene Verantwortung) weiterverwendet werden. Ich knüpfe daran nur die Bedingung, dass Quelle, Autor, Herausgeber und – sofern nicht ausdrücklich abweichend angegeben – darauf verwiesen wird, dass das Urheberrecht beim GIFT Verlag und damit bei der >Gesellschaft für interdisziplinäre Forschung Tübingen< (GIFT) bzw deren Nachfolger liegt.*

*Ich habe es bisher nicht für möglich gehalten, dass auf den hier wiedergegebenen Texten aus dem 3. Reich überhaupt irgendwo positiv Bezug genommen werden könnte. Wie blöd muss man eigentlich sein, um noch heute einen derartigen Text unkritisch zu rezipieren?*

*Tübingen, im Februar 2014*

*Gerd Simon*

6.7.  
~~1942~~  
O.D. [vor ~~1942~~ 6. 42.]

A6

5/2/9

NS. 21/845

Vorschlag zur Organisation  
des Reichsforschungsrats

025834

- 1.) Der Präsident ist der vom Führer bevollmächtigte Leiter des Reichsforschungsrats.
- 2.) Vizepräsidenten des Reichsforschungsrats sind der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Reichsminister für Bewaffnung und Munition. Sie sind vom Präsidenten bevollmächtigt, bestimmte, ihnen zugewiesene Gebiete der gesamten Forschung in besondere Betreuung zu übernehmen. Sie sind ihrerseits berechtigt, einen bevollmächtigten Vertreter zu benennen, der vom Präsidenten als solcher bestätigt wird.
- 3.) Der Präsidialrat setzt sich aus hervorragenden Vertretern derjenigen Fachministerien zusammen, die als Grossauftraggeber für Forschungsaufgaben in Frage kommen. Die Mitglieder des Präsidialrats werden vom Präsidenten ernannt, ihre Zahl ist begrenzt.
- 4.) Der Senat setzt sich aus Vertretern derjenigen Dienststellen des Staates, der Partei und der Wirtschaft zusammen, die an der Forschungsarbeit ein engeres Interesse nehmen. Die Mitglieder des Senats werden vom Präsidenten ernannt. Sämtliche Angehörige des Präsidialrats sind gleichzeitig Mitglieder des Senats.

5.)

[Lage mit hoher Wahrscheinlichkeit des 1. Sitzes von 6.7. 42 vor]

Hergestellt im Bundesarchiv - Weitergabe dieser Aufnahme nicht gestattet, Reproduktion nur mit schriftlicher Genehmigung des Bundesarchivs.

5.) Die leitenden Mitglieder sind hervorragende Wissenschaftler, denen die Leitung von Fachabteilungen oder grossen Arbeitsgemeinschaften übertragen wird. Sie werden auf Vorschlag eines Vizepräsidenten, der sich gegebenenfalls vorher mit den fachlich interessierten Präsidialratsmitgliedern in Verbindung gesetzt hat, vom Präsidenten ernannt. Ihre Zahl richtet sich nach den in Frage kommenden Arbeitsvorhaben. Ihre Beauftragung erfolgt ohne zeitliche Begrenzung, jedoch mit der Massgabe, dass sie in die Reihe der ordentlichen Mitglieder (Ziffer 6) zurücktreten, wenn ihre Arbeitsaufgabe erledigt ist. Sie werden für den Einzelfall vom Präsidenten oder Vizepräsidenten bevollmächtigt, im Rahmen ihrer Arbeitsgruppen finanzielle Bewilligungen zur Förderung der Forschung auszusprechen. Jede Bewilligung muss durch den Leiter der Verwaltungsabteilung (Ziffer 8) gegengezeichnet werden. - Die leitenden Mitglieder sind dem Präsidenten für die Durchführung der Forschungsarbeiten verantwortlich und haben die Verpflichtung, sowohl dem Präsidenten wie den fachlich interessierten Mitgliedern des Präsidialrats und des Senats über die Ergebnisse der von ihnen geleiteten Forschungsarbeiten zu berichten.

6.) Die ordentlichen Mitglieder sind die Leiter grosser wissenschaftlicher Institute oder solche Wissenschaftler, die sich durch hervorragende Einzelleistungen besonders verdient gemacht haben. Sie werden vom Präsidenten auf Vorschlag des fachlich zuständigen leitenden Mitglieds ernannt, ihre Zahl

ist

NS 27/1845

ist unbegrenzt. Sie können nach Bedarf als Leiter kleinerer Arbeitsgruppen im Rahmen der Aufgabengebiete der leitenden Mitglieder Verwendung finden. Sämtliche leitenden Mitglieder sind gleichzeitig ordentliche Mitglieder des Reichsforschungsrats.

- 7.) Die Träger der wissenschaftlichen Arbeit sind alle Wissenschaftler der Hochschul-Institute, der Länder-Forschungsinstitute, und Reichsanstalten, der Kaiser Wilhelm-Institute und der Industrie-Institute. Sie werden unbeschadet dienstlicher Zuständigkeiten von den leitenden Mitgliedern des Reichsforschungsrats in Fachabteilungen und Arbeitsgruppen zusammengefasst und unter Wahrung eigener Initiative mit Forschungsaufgaben, insbesondere solchen kriegs- und staatswichtiger Bedeutung, versehen. Die für die Durchführung dieser Aufgaben erforderlichen Mittel werden durch den Präsidenten des Reichsforschungsrats zur Verfügung gestellt.
- 8.) Der Leiter der Verwaltungsabteilung hat im Auftrage des Präsidenten das gesamte Kassen- und Rechnungswesen des Reichsforschungsrats zu betreuen. Bei ihm befindet sich ferner eine zentrale Registratur, die den gesamten amtlichen Schriftverkehr des Reichsforschungsrats enthält. Er ist ferner verpflichtet, eine Zentralkartei zu führen, in welcher alle vom Reichsforschungsrat durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten samt ihren Ergebnissen unter Aufführung der bearbeitenden Wissenschaftler verzeichnet sind. Bei ihm befindet sich ausserdem das Posteingangs- und Ausgangsbuch. Er hat ferner die Bewil-

ligungen

Ns 27/845

lungen der leitenden Mitglieder im Auftrage des Präsidenten gegenzuzeichnen.

Beim Leiter der Verwaltungsabteilung befindet sich ausserdem eine Organisations- und Publikationsstelle des Reichsforschungsrats, in der alle Grossveranstaltungen des Reichsforschungsrats vorbereitet, zusammenfassende Publikationen besorgt und die wünschenswerten Berichte an Presse und Rundfunk herausgegeben werden.

Dem Leiter der Verwaltungsabteilung ist ausserdem eine Kriegswirtschaftsstelle angegliedert, die für die Bereitstellung der im Kriege bewirtschafteten Spar- und Mangelstoffe für die Durchführung notwendiger Forschungsarbeiten zu sorgen hat.